

Ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für alle berufstätigen Psychotherapeut*innen verpflichtend?

Gemäß § 27 Absatz 4 Hamburger Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) und § 4 Abs. 2 der Hamburger Berufsordnung sind Kammermitglieder verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern. Diese Regelung entspricht § 4 Abs. 2 der Musterberufsordnung. Diese Bestimmung ist so auszulegen, dass die Verpflichtung jede*n Berufsträger*in unabhängig davon trifft, ob er/sie selbständig oder angestellt tätig ist (Stellpflug/Berns, Musterberufsordnung, 3. Aufl., § 4 MBO, Rz. 122).

Über die Berufshaftpflichtversicherung der/des Arbeitgeber*in wird die angestellte Berufsträger*in nur unzureichend abgesichert, und zwar in zweierlei Hinsicht:

1. Die Versicherung der/des Arbeitgeber*in schützt die/den Arbeitgeber*in, nicht seine/ihre Angestellten. Begehen die Angestellten einen Kunstfehler, wird die/der Patient*in in der Regel nicht nur die/den Arbeitgeber*in aus einer Verletzung des Behandlungsvertrages in Anspruch nehmen, sondern darüber hinaus auch die Angestellten, die direkt gegenüber der/dem Patient*in aus Delikt bzw. unerlaubter Handlung (Gesundheitsverletzung) haftet. Insoweit ist die Versicherung der/des Arbeitgeber*in nicht zur Deckung der Inanspruchnahme der Arbeitnehmer*innen verpflichtet.
2. Selbst, wenn die Patient*innen nur die/den Arbeitgeber*in in Anspruch nimmt und diese*n auf Schadenersatz verurteilt wird, den die Haftpflichtversicherung auch trägt, wird im Anschluss die Haftpflichtversicherung der/des Arbeitgeber*in die schadenverursachenden Angestellten in Regress nehmen. Insoweit gilt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) zur Haftung von Arbeitnehmer*innen: bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Alleinhaftung der Arbeitnehmer*innen im Innenverhältnis zur Arbeitgeber*in, bei normaler Fahrlässigkeit Schadensteilung, bei leichter Fahrlässigkeit Alleinhaftung der/des Arbeitgeber*in.

Die Haftpflichtversicherung dient also einerseits dem Selbstschutz der angestellten Berufsträger*innen, andererseits aber auch der Absicherung der Patient*innen, die wissen, dass sie ihre Ansprüche gegenüber den privat möglicherweise nicht hinreichend leistungsfähigen Psychotherapeut*innen auch durchsetzen können, weil hinter ihnen eine leistungsfähige Versicherung steht.

Eine fehlende Haftpflichtversicherung bei Psychotherapeut*innen führt nicht automatisch zum Zulassungswiderruf, wohl aber ist die Psychotherapeutenkammer berechtigt und verpflichtet, die Psychotherapeut*innen mit Zwangsmaßnahmen zum Abschluss und Nachweis einer Versicherung zu veranlassen und damit die berufsrechtliche Verpflichtung aus § 4 Abs. 2 der Hamburger Berufsordnung durchzusetzen (siehe auch Musterberufsordnung, Stellpflug/Berns, a.a.O., Rz. 125).